

Arbeitgeber: _____

Erfassungsbogen zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von geringfügig entlohnten Beschäftigten (Minijobs)

➊ Ihre persönlichen Angaben

Name: _____

Vorname: _____

Straße, PLZ, Wohnort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Telefonnummer: _____

Email: _____

Geburtsdatum: _____

Steuer-ID-Nummer (11 stellig): _____

Sozialversicherungs-Nr.: _____

→ nur wenn keine Sozial- *Geburtsort:* _____vers.Nr. vorhanden: *Staatsangehörigkeit:* _____*Geburtsname:* _____

Bankverbindung: Name der Bank: _____ BIC: _____

IBAN: _____

Familienstand: _____

Wenn auf dem Bau beschäftigt:

Arbeitnehmer-Nr. SOKA: _____ im Baugewerbe beschäftigt seit: _____

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

- ohne Schulabschluss
- Volks-/Hauptschulabschluss
- Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss
- Abitur/Fachabitur

Höchster beruflicher Abschluss

- ohne beruflichen Schulabschluss
- Abschluss anerkannte Berufsausbildung
- Meister/Techniker/gleichwertiger Fachabschl.
- Bachelor
- Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
- Promotion

Ihr momentaner Berufsstand (weitere Auswahlmöglichkeiten auf der Folgeseite!):

- Arbeitnehmer/in mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung
- Hausfrau/Hausmann
- Schüler/in (bitte aktuelle Schulbescheinigung beilegen) und besuche die ____ Klasse
Bei Besuch der letzten Klasse:
Ist ein anschließendes Studium beabsichtigt? ja, ab _____ nein
Wird eine Berufsausbildung begonnen? ja, ab _____ nein
- Student/in (bitte aktuelle Studien-/Immatrikulationsbescheinigung beilegen)
Mein Studium endet voraussichtlich am: _____
Wird die Beschäftigung nur in den Semesterferien ausgeübt? ja nein
Handelt es sich um ein in der Studienordnung bzw. der Prüfungsordnung vorgeschriebenes
Zwischenpraktikum? ja nein
- Beamter/in; Richter/in; Soldat/in auf Zeit, Berufssoldat/in
- Pensionär/in; Rentner/in – Bitte genau erläutern:
 Alterspension Pension wegen Dienstunfähigkeit
 Erwerbsminderungsrente Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente
 Altersrente als : Vollrente
 Teilrente
- Wehr- oder Zivildienstleistender → *Bescheinigung über die vorangegangene Krankenkasse beilegen!*
- bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet mit Leistungsbezug ohne Leistungsbezug
- Bezieher von „Hartz IV“ (wg. Verdienstgrenzen bei der Agentur für Arbeit erkundigen!)
- Arbeitnehmer/in in der Elternzeit bis _____
- selbstständig tätig; Vollerwerbslandwirt/in
- Sonstiges _____

② Angaben zu Ihrem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis:

- Beschäftigungsbeginn: _____
- Beschäftigt als (genau): _____
- Wöchentliche Arbeitszeit: _____ Std.
Verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Wochentage:
Mo. _____ Di. _____ Mi. _____ Do. _____ Fr. _____ Sa. _____ So. _____
- Lohnzahlungen: Barzahlung
 Überweisung (Bankdaten sh. Punkt ❶)

- Entlohnung: Festlohn/Gehalt monatlich i. H. v. _____ €
 Stundenlohn i. H. v. _____ €
 Sonstige Vergütungen: _____
- Vertragsform: unbefristet
 befristet

③ Haben Sie eine weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung?

- JA
 NEIN

→ Wenn JA, machen Sie bitte Angaben über ihre anderen Beschäftigungsverhältnisse:

Beschäftigung als	Beschäftig. Beginn	Eigenanteil zur Rentenversicherung	Arbeitgeber (Anschrift, Telefon-Nr.)	Monatliches Entgelt
		<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		

→ Wenn JA, ist dieses, unter Punkt ③ aufgeführte, weitere geringfügige Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber, die erste geringfügige Beschäftigung die Sie aufgenommen haben?

- JA
 NEIN

→ Wenn NEIN, ist ein weiteres geringfügiges Beschäftigungsverhältnis geplant?

- JA
 NEIN

④ Evtl. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (s.Anlage → diese muss noch einmal separat vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterschrieben werden, falls die Befreiung von der Rentenversicherung durch den Arbeitnehmer gewünscht wird)

Seit dem 01.01.2013 unterliegen Minijobber bis 450.-€ grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit dem am Ende befindlichen zweiseitigen Merkblatt, kann sich der Arbeitnehmer auf eigenen Wunsch von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Danach entscheide ich mich wie folgt:

- Ich wähle die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung und es fallen keine zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge an. Ich verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen (**Auf dem Merkblatt müssen Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterschreiben!!**)
- Es bleibt bei der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und für mich fallen zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge i. H. v. 3,6% aus dem Entgelt/mindestens aus 175.-€ an

5 Angaben zu Ihrer Krankenversicherung

- Bitte geben Sie den vollständigen Namen und Sitz der Krankenkasse an:

- Handelt es sich hierbei um eine private Krankenversicherung:
 JA → **Mitgliedsbescheinigung** Ihrer privaten Krankenkasse vorlegen!
 NEIN
- Sind Sie selbst Mitglied in der Krankenversicherung?
 JA
 NEIN
- Sind Sie in einer Familienversicherung mitversichert?
 JA
 NEIN

6 Versteuerung Ihres Arbeitslohnes

- Über die persönlichen Steuermerkmale lt. Wohnsitzfinanzamt** (geht nur wenn nicht bereits andere Arbeitgeber (z. B. sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung bzw. eine vorher aufgenommenen geringfügige Beschäftigung) mit diesen Steuermerkmalen abrechnen!
Die Daten werden elektronisch beim Finanzamt abgerufen.
Ich mache vorab folgende Angaben (bis die Daten durch den Steuerberater des Arbeitgebers vom Finanzamt abgerufen wurden):

Identifikationsnummer: _____ Steuerklasse/Faktor: _____
 Finanzamt-Nr.: _____ Kinderfreibeträge: _____
 Konfession: _____

- Pauschalversteuerung mit 2%** (= günstiger wenn Steuerklasse V oder VI)

7 Benötigte Unterlagen von Ihnen für die Erstellung der Lohnabrechnung

- Arbeitsvertrag
- Rentenbescheid (wenn Rente bezogen wird)
- Schul-/Studienbescheinigung
- Unterlagen Sozialkasse Bau/Maler

**Ich versichere, dass die gemachten Angaben vollständig sind und den Tatsachen entsprechen.
 Ich verpflichte mich, Änderungen in den angegebenen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.**

Datum: _____ Unterschrift Arbeitnehmer/in: _____ 

Zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage zum Erfassungsbogen Punkt 4

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf zur Zeit **3,6 Prozent** (bzw. **13,6 Prozent** bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (z. B. die so genannte **Riester-Rente**) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. **Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen.** Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach §6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer: ____ / _____ / ____ / _____

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen)

Arbeitgeber:

Name: _____

Betriebsnummer: _____

Der Befreiungsantrag ist am / / bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab / /

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.